

Am 21. October

Dienstag den 21 Octobris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XLII.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Josephs Verhalten / da er seinen / von ihm erkannten / Brüdern vorwirft / daß sie
Bandschafter seyen / und kommen wären zu sehen / wo das Land offen ist /
1. B. Mos. XLII 9. wird erklärt / und dessen Unschuld in diesem
Stücke angezeigt.

Da Josephs Brüder in Egypten, um in der grossen Theurung, die alle Lande druckte, Korn
zu kaufen, und vor Joseph, den Regenten des Landes, gekommen waren; kannte dieser
so fort seine Brüder: fand es aber nicht für gut, sich, und die Liebe, die sein gerührtes Herz
empfand, ungeachtet sie sich gegen ihn nicht als Brüder, sondern als Verräther und Mör-
der, aufgeführt hatten, ihnen also fort zu entdecken und erkennen zu geben. Er wollte vielmehr
seine Unterredung mit ihnen so einrichten, daß sie dadurch konnten und sollten auf dasjenige,
was sie mit ihrem Bruder Joseph auf die liebloseste und grausamste Weise hatten vorgenommen
und verübet, zurückgeführt, und zum Nachdenken, zur Bereuung der von ihnen begangenen
schweren und himmelschreienden Missethat, gebracht werden. Diese Absicht Josephs wird mit
Recht kein Mensch tadeln: sie war gut, sie war löblich, sie beäugete die wahre und geistliche
Wohlfahrt seiner Brüder, hatte also zu ihrem Ursprunge eine wahre, eine vernünftige Liebe.
Daß diese die Absicht Josephs in seiner, mit seinen Brüdern gehaltenen, harten Unterredung
gewesen, kann man aus v. 9. schließen, wo es heist: Und Joseph gedachte an die Träu-
me / welche ihm geträumet hatten von ihnen. Wobey ihm nebst der darin vorbedente-
ten

ten Unterthänigkeit, die seine Brüder legt, da sie sich vor Joseph zur Erde bücketen, ihm erwiesent
anßer Zweifel in seine Gedanken gekommen, was diese Träume bey ihm und ihnen, seinen Brü-
dern, für Gesolge und Auswürkungen gehabt hätten, wie seine Brüder dadurch zum Neid, und der
Neid sie zu mörderischen Anschlägen und Wegschaffung ihres Bruders gebracht habe. Joseph
wollte also seinen Brüdern Anlaß geben, an ihr hochstrafbares Verbrechen, womit sie sich an
ihrem unschuldigen Bruder vergriffen und aufs höchste versündigt und verschuldet hatten, zu-
rück zu denken, dabey aber ihnen noch zur Zeit unbekannt bleiben. Da es denn natürlich war,
daß, wenn sie wider ihr besonderes Verschulden hart behandelt und für Todes schuldige Ver-
räther angesehen wurden, sie auf die Gedanken gerathen würden, daß jetzt die göttliche Rache,
die endlich einem jeden vergilt nach seinen Werken, aufwache, und dieses, was ihnen jetzt be-
gegnete, von wegen der Verschuldung, die sie durch die ungerechteste und unbarmherzigste Miß-
handlung ihres unschuldigen Bruders sich zugezogen hatten, begegne: wie denn v. 21., 22.
uns belehren, daß Josephs Verhalten gegen seine Brüder bey diesen würcklich diese Absicht ge-
habt habe, mithin Joseph in seinem Verhalten solche Mittel, die seiner Absicht ge-
mäss waren, vorgekehret habe: Sie aber sprachen untereinander: das haben wir an un-
serm Bruder verschuldet / daß wir sahen die Angst seiner Seele / da er uns flehete /
und wir wolten ihn nicht erhören; darum kommt nun diese Trübsal über uns. Zu-
dem Knaben: und ihr wollet nicht hören? Nun wird sein Blut gefordert. Infolge
vorgedachter doppelter Absicht, nach welcher Joseph seinen Brüdern ein, ihr Gemüth zertrü-
schendes, Nachdenken, wegen der an ihrem Bruder Joseph verübten abscheulichen That, wollte
einfusenen, dabey aber noch zur Zeit ihnen unbekannt bleiben, sprach er sie anfangs: Woher
kommt ihr? Und da sie ihm antworteten, Aus dem Lande Canaan / Speise zu kaufen /
sprach Joseph, gedenkend an die Träume, die ihm von ihnen geträumet hatten, Ihr seyd
Kundschafter / und seyd kommen zu sehen die Blöße des Landes / welches Lutherus
dem Sinn nach nicht übel übersezet, Wo das Land offen ist. Joseph wußte ausser Zweifel,
daß seine Brüder keine Kundschafter, noch in Egypten gekommen waren, zu sehen, wo dieß
Land von Festungen, und dem, wodurch einem einfallenden Feind kann Widerstand geschehen,
am meisten entblößet seye: sondern daß sie die Wahrheit gesagt hatten; wenn sie auf seine Frage
ihm hatten geantwortet, daß sie aus dem Lande Canaan wären gekommen, um Speise zu kau-
fen. Wie kan also Joseph wider die Wahrheit, und wider sein Gewissen, seinen Brüdern die-
sen harten Vorwurf machen? Wie kann das mit dem Merkmal eines Wahrheits, Gottesfurcht
und Gerechtigkeit liebenden Mannes bestehen, jemand, laß stehen, seinen eigenen Brüdern, die
der die Wahrheit, ja wider das eigene Gewissen, eines der größten Verbrechen aufzubürden, die
selben für Spionen und Verräther zu halten, und sie mit solchen häßlichen Titeln zu verunehren,
von denen man selbst weiß und überzeuget ist, daß sie es nicht sind. von dieser Seite wird der
Vorwurf und das Verhalten Josephs gegen seine Brüder von den Feinden der geoffenbarten
Wahrheit angesehen, und als ein solches betragen, daß mit dessen gerühmter Gottesfurcht und
Aufrichtigkeit nicht zusammenhängt, angemüget. Unserer Seits will man zwar den Richter
entschuldigen, (*) daß er, ohne eine Lügen zu begehen, so habe reden können als ein Kundschafter,
welcher einen, der verdächtig ist, befragt, um ihn dadurch zum reden zu bringen. Joseph be-
hauptete an sich selbst nichts. Es seye gleichsam, als ob er sagte: Sollt ihr nicht etwan Kundschafter
seyn? oder ich halte euch für Kundschafter; wenn ihr nicht das Gegentheil beweiset.
Allein dieses kan so vielweniger hinreichend seyn, den Joseph von der erwähnten Schuld zu be-
freien; weil seine Brüder bey ihm, als Kundschafter, in keinem Verdacht waren, er auch
obschon sie das Gegentheil anzeigten, solches nicht allein nicht annahm, sondern anbey auch
nach wie vor auf seinem vorigen Vorwurf, daß sie Kundschafter wären, steif bestunde. Druck

(*) Siehe die Erklärung der Heil. Schrift des Alten und Neuen Testaments, aus den aus-
erlesensten Anmerkungen verschiedener Engländischen Schriftsteller zusammengetragen,
aus der Französischen Sprache in die Deutsche übersezet.

Nach meinem Begriff, hat Joseph eben nicht sagen wollen, daß seine Brüder nach der eignen Bedeutung des Wortes Kundschafter, und gekommen wären, zu besehen, wo das Land offen ist: sondern seine Meinung bey diesen Ausdrücken war eigentlich diese, daß sie denen Kundschaftern, welche kommen, um die Beschaffenheit, die Schwäche und Blöße eines Landes auszuspähen, inzwischen sich verstellen, und durch Lügen ihre wahre Absichten verbergen, gleich wären, daß sie die Eigenschaft solcher Kundschafter an sich hätten, mit einem Worte, daß sie frevelhafte und strafbare Verräther wären, bequem um Land und Leute zu verrathen und zu verkaufen. Als solche treulosen Verräther, als solche strafbaren und frevelhaften Verräther hatten sie sich aufgeführt in ihrem Handel mit Joseph, ihrem Bruder, den sie aus Neid und Bosheit um ein Stück Gelds an die Ismaeliten verkauft hatten, inzwischen da sie seinen Rock, den sie vorab in das Blut eines von ihnen geschlachteten Ziegenbocks tunkten, zu ihrem Vater hibringen und sagen ließen: diesen haben wir funden: siehe/ ob es deines Sohns Rock seye/ oder nicht/ ihren Vater schändlich betrogen und belogen hatten, daß ein böses Thier ihn gefressen, ein reißend Thier Joseph zerrissen hätte. Trauen, dieses waren Kundschafter Streiche, dieses waren Stücke und Lücke, die von denen verübet werden, die unter einem angenommenen und erdichteten Schein kommen, ein Land, wo es bloß ist, auszuspähen und zu verrathen, mithin den rechtmässigen Herrn des Landes um das seinige helfen bringen. Und dieses war es meinem Urtheil nach, worauf Joseph eigentlich zielete, auf dessen Besinnung er seine Brüder führen wollte; wenn er zu ihnen sagte: Ihr seyd Kundschafter / und seyd Kommen zu sehen/ wo das Land offen ist. Ihr habt die Art und Eigenschaft der Kundschafter an euch, die unter einem verstellten Wesen in ein Land kommen, zu sehen, wo es bloß, wo es von Besatzungen und wehrhaften Leuten entbloßet ist: welches sie auch in Ansehung Josephs gethan hatten, an den sie sich machten, da er zu ihnen in die Wüste kam, wo er von aller Hilfe der Menschen entfernet, leicht konnte überwältiget, und mit ihm nach Belieben gehandelt werden. Welches er darum seinen Brüdern, nachdem sie Josephs Vorwurf, ihr seyd Kundschafter / und seyd Kommen zu sehen/ wo das Land offen ist / von sich abgelehnet, anben sich erkläret hätten, deine Knechte sind Kommen Speise zu kaufen: wir sind alle eines Mannes Söhne / wir sind redlich / und deine Knechte sind nie Kundschafter gewesen v. 12. noch einmahl insbesondere vorwirft: Er sprach zu ihnen / Nein / sondern ihr seyd Kommen zu besehen / wo das Land offen ist. Seine Brüder hatten in ihrer Vertheidigung gesagt, daß sie nie Kundschafter wären gewesen. Dieses war, wenn man das Wort Kundschafter in seinem eigentlichen Verstande nimmt, wahr. Joseph aber gebrauchte das Wort in einem räumlichern Verstande, für solche, welche die Art und Eigenschaft der Kundschafter an sich haben, welche unter dem Vorwand dieser oder jener zulässigen Verrichtung mit der eigentlichen Absicht in ein Land kommen, um zu sehen und auszukundschaften, wo es am schwächsten ist, mithin am leichtesten kan angegriffen und eingenommen werden. Sonsten sind, ein Kundschafter seyn / und Kommen in ein Land um dessen Blöße zu erfahren / gleichlautende Ausdrücke, und der zweyte erkläret und beschreibet den ersten. Es konnten also diese Ausdrücke unter einander verwechselt, und der eine für den andern gebraucht werden. Wiewol es auch aus der vorangegebenen Ursache wol seyn kann, daß Joseph in der Bestätigung seines Vorwurfs vorzüglich des zweiten Ausdrucks, wodurch der erste erkläret und eigentlicher bestimmt wird, sich bedienet habe. So viel mehr konnte Joseph seinen Brüdern zum voraus schon vorwerfen, daß sie Kundschafter wären, das ist, die Eigenschaft der Kundschafter an sich hätten, weil er leichtlich voraus sahe, daß, wenn sie von dem Hause ihres Vaters, mithin von ihren Brüdern, würden befraget werden, sie gewis zu den Lügen und Verstellungen ihre Zuflucht würden nehmen. Vornehmlich aber wiederholt Joseph seinen vorgethanen Vorwurf; weil die Antwort, die ihm auf den ersten war gegeben, seine Absicht, die er darunter hatte, und die droben vorgestellet ist, nicht beantwortete. Dieses aber geschah näher; wenn dem Joseph terner geantwortet wurde: Wir deine Knechte sind zwölf Brüder eines Mannes Söhne im Lande Canaan / und der jüngste ist noch bey unserm Vater; aber der eine ist nicht mehr vorhanden / das ist, nach der Mundart der Hebräischen Sprache, er ist todt, v. 13. Man vergleiche das 44te Capitel v. 20. Hier zeigten nun Josephs Brüder, daß sie

sie Kundschafter wären, das ist, daß sie die Art und sittliche Beschaffenheit der Kundschafter an sich hätten, als deren Eigenschaft es ist, daß sie mit der Wahrheit nicht heraus wollen, dieselbe verhehlen und verbergen, und falsche Verstellungen annehmen: In dem sie den Regenten über Egyptenland, von welchem sie nicht wußten, daß er ihr Bruder Joseph wäre, wollen überreden, es wäre der eine, von dem sie sagen, er seye nicht mehr vorhanden, eines natürlichen Todes gestorben: durch welche Lügen und Verstellungen sie denn mit der That bewiesen, daß sie Kundschafter wären, das ist, daß sie die Art und sittliche Eigenschaft der Kundschafter an sich hätten. In welchem und keinem andern Sinn denn auch Joseph aus der letztern Aussage seiner Brüder den Beweis für die Wahrheit seines Vorwurfs hernimmt und allein heben konnte. Joseph sprach zu ihnen / das ist es / das ich euch gesagt habe / Kundschafter seyd ihr / v. 14. Es folget nicht, weil Josephs Brüder mit Lügen umgingen, und Verstellungen in ihren Reden gebrauchten, daß sie darum nach der eigentlichen Bedeutung des Wortes Kundschafter oder Leute seyn müßten, die in Egypten kommen waren, zu sehen, wo das Land entblößet und offen ist. Dieses aber folgte freilich daraus, daß sie die Art und sittliche Beschaffenheit dieser Leute an sich hatten, als denen es eigen ist, daß sie lügen, und mit Verstellungen andere hintergehen, und vor denselben die Wahrheit verhehlen: so daß Joseph in diesen Worten sich selbst deutlich genug erkläre, in welchem Verstande, er zuvor seine Brüder Kundschafter genennet hatte. Diesen Beweis dünckt mich nahm Joseph vornemlich aus dem falschen und verstellten Bericht, den seine Brüder von Joseph abstateten. Weil er aber Joseph noch zur Zeit seinen Brüdern verborgen seyn wollte, so läßt er die ihm zugegebene falsche Nachricht von dem nicht mehr vorhandenen Bruder unberührt: inzwischen sollte zur Prüfung, ob sie die Wahrheit geredet hätten, auch ihr jüngster Bruder, von dem sie Erwähnung gethan hatten, herkommen. Daran wil ich euch prüfen: so wahr Pharaos lebet / ihr sollt einen von dannen kommen / es komme denn her euer jüngster Bruder. Sendet einen unter euch hin / der euren Bruder hole: aber ihr sollt gefangen seyn. Also wil ich prüfen eure Rede / ob ihr mit Wahrheit umgehet / oder nicht. Denn wo nicht: so seyd ihr / so wahr Pharaos lebet / Kundschafter / v. 15. 16.

Diese Worte Josephs geben klar und deutlich zu erkennen, daß Joseph mit dem Worte Kundschafter denselben Begriff, den wir droben angezeigt, verbunden habe. Mit Wahrheit in seiner Rede umgehen und kein Kundschafter seyn, hingegen mit Unwahrheit und Verstellungen umgehen und ein Kundschafter seyn, gelten bey Joseph ein und dasselbe. Die Wahrheit oder Unwahrheit dessen, was seine Brüder von ihrem jüngsten Bruder ausgesaget hatten, sollte das Kennzeichen seyn, woraus offenbar würde werden, ob sie Kundschafter wären, oder nicht. Würde es wahr befunden werden, was sie von ihrem jüngsten Bruder gegen den Regenten über Egypten gesagt hatten, daraus sollte nach Josephs Begriff folgen, daraus sollte ganz gewiß, so wahr als Pharaos lebet / folgen, daß sie Kundschafter wären. Es folget aber nicht daraus, wenn das Wort Kundschafter in seiner eigentlichen und rechten Bedeutung genommen wird: hingegen ist das Gefolge nach unserer Erklärung ganz richtig. Es ist freilich an dem, daß der, welcher gegen einen Fürsten oder Regenten mit Lügen und Verstellungen umgeheth, die Art und Eigenschaft der Kundschafter an sich habe und äußere. Es folget aber nicht daraus, noch vielweniger folget daraus ganz gewiß, daß ein solcher wirklich und eigentlich ein Kundschafter seye, und sein müsse. Und dieses ist es, was wir zum Beweise unserer gegebenen Erklärung vornemlich anführen und zur Behauptung derselben allein meynen hinreichend zu seyn. Sonst könnte man den Verstand, den wir dem Vorwurfe Josephs beylegen, zu der in allen Sprachen gebräuchlichen Sprechweise, worinnen das Subjectum genennet, und das Adjunctum, oder das, was dem Subjecto anlebet, verstanden wird, (***) hinbringen, mithin auch damit unsere Erklärung rechtfertigen und bestätigen.

(***) Von dieser Metonymia Subjecti pro Adjuncto können die, in der heiligen Schrift hin und wieder befindlichen Beispiele bey Glassius in seiner Philol. S. Libr. V. Rhetor. S. nachgeschlagen werden pag. m. 684. &c.

Anhang

Nam. XLII. Dienstag den 21. Octobris 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Ad instantiam Curatoris honorum Herrn Advocati Rochol senioris, soll das dem discusso Stephan Schütze zu Weßlingen zugehörige, auf des Coloni Hilgemanns Grunde daselbst stehende Wohnhäuser, welches per Taxatores juratos auf 40 Rthlr. ästimiret worden, in denen dazu anberahnten terminis den 5. Novembris a. c., auch 9. Januarii, und 2. Martii 1756, alle-mahl Vormittags um 9 Uhr, beym Rathhause und Königl. Stadtgerichte zu Coest, dem meist-bietenden publice verkauffet werden; weßhalb sich Lusttragende Käuffere in terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Coest beym Königl. Stadtgericht den 5. Septemb. 1755.

Da wegen Ankauffung des an dem Accise-Comtoir zu Eleve gelegenen Königl. Hauses, in dem letztern Termine kein annehuliches Gebott geschehen, und einige Liebhabere die Königl. Accise-Gebäude dabey zu kauffen sich vernehmen lassen, auch dahero resoldiret worden, das erstere Haus nicht allein nochmals zum Verkauf anzuhängen, sondern auch die daran stehende Königl. Accise-Gebäude mit zu verkauffen, und dazu 3. Termini als den 22. October, den 5. und 19. Nov. c. a. Nachm. um 3 Uhr auf dem Rathhause zu Eleve angesetzt worden; Als wird solches hiemit bekant gemacht, und können die Liebhabere sich in diets Terminis einfinden und ihren Vortheil suchen, auch die Vormarden bey dem Krieges- und Domainen-Camm. er. Secretario, Herrn Bernuth vorher zu allerzeit einsehen.

Wer zehn seine, zwölf Fuß hohe Lapis-Pyramiden vor einen billigen Preis kauffen will, kan sich in Eleve bey dem Gärtner Gothf. Schule, in der grünen Heibergischen Strasse wohnhaft, forderksamst melden.

De Kindern van de overledene Eheluyden Gysbert Wynantz ende Sara van Kruchten zaak syn van intentie den 14. Octobris 1755 tot Venray, te verkopen eenige gereede Meubelen.

Andries Kessels is van intentie, om op den 20. Octobris curr., opentlyck aen den meest-biedenden te laten verkopen syne Erven tot Wansum gelegen.

Den 27. October a. c., morgens ten 8 uuren, sal Kerst Huls aen het Winternom, Voogdye Gelderland, publykelyck met den stokkenflag laeten verkopen eenige opgaende boomen, ende oock andhout, soo als die genumereet syn.

Der Kaufmann Wilhelm Cruz, zu Eleve in der Hagischen Strasse, im gekrönten Labiau, läßt dem Publico hiermit bekant machen, wie das bey demselben den ganzen Winter allezeit die beste Englische Collofeten-Mustern, ins Groß oder hundert-weise, das hundert vor 50 Stüber zu bekommen seyn.

Da am 15. Augusti c. a., secundus terminus subhastationis des Werlandschoffs in Epellen abgehalten und in selbigem 1655 Thaler Elevisch darauf gebotten; so werden Liebhabere abgeladen, in tertio termino, so den 14. November curr., Nachmittags um 2 Uhr, am Wirthshause, die Flam genant, an der Spitze einfällt, sich einzufinden, die Vormarden hören verlesen und ihren Vortheil zu suchen; zugleich wird debitor ad videndum distrabi, abgeladen. Dinsläcken im Landgericht den 25. Septemb. 1755.

Es soll auf den 23. October a. c., in Meurs bey dem Wirth Matth. Rostard, einen bey der untersten Stadts-Wassermühle gelegenen freyerblischen Benden, circa 2 Morgen haltend, publice verkauft werden; die dazu Lust haben, müssen sich des Tages, Nachm. um 1 Uhr, bey besagtem Wirth einfinden und nach Belieben kauffen.

Auf den 23. October a. c., sollen zu Erandenburg am Rathhause, morgens Glocke 8, vor rüchstandige Brüchten und Kosten, einige gepfändete Effecten distrabiret werden.

Nachdem durch den Ober-Deichinspector, Herrn Bilgen, angelegt worden, wie nach der vergangenen Verordnung samtl. am Gindrichischen Deiche stehende Nußbäume weggeschafft werden müssen; als ist die Frau Vice-Canzlerinne Beckers vornehmens, die bey ihrem Guthe zu Wyrich

Wyrich, in die 50 Stück befindliche, zu allerhand Schreiner- Arbeit bequeme Aufbäume, wie solche in gewisse Schläge vertheilet, auf den 3 Nov. a. c., Nachm. um 1 Uhr, an der Pächterinne Wittiben Bongardts Hause, dem meistbietenden publice zu verkaufen; die dazu Lust habenden, können sich alsdann einfänden, und ihren Vortheil suchen.

VI. *judicati*, soll der in Bruinen gelegene Kolbshof, welcher freyen Gelbes auf 795 Rthlr endlich taxiret, in dreyen von 8 zu 8 Wochen laufsenden Terminis, in der Landgerichtslande zu Wesel, verkauft werden, von welchen der erste auf den 29 Octob. a. c. einfällt; wornach Lusttragende sich richten können.

Nachdem ad causam Herrn Dshof in Langenberg, wider Peter Dothmann *distraho* des ihm Klägern Dshof pro hypotheca speciali gesetzten Hauses, so vermahlen zu 388 Rthlr 47 Silber taxiret, erkannt, mithin *Termini legales* auf den 6 Dec. a. c., 5 Martii und 7 Junii a. fut. präfigiret worden; Als wollen dieselige, welche an besagte Hypothec eine besagte Ansprach haben, sich in *terminis sub poena juris*, melden.

II. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es ist der Herr Krieges-Rath Melm gesinnet, seine in Wesel gelegene drey Häuser, so diesen Herbst mietlos werden, auf anderweite feste Jahre zu vermietthen, auch allensals zu verkaufen, in welchem letztern Fall, auf erfordern eines Ankäuffers, die Hälfte des Kauf-Prætit gegen Landes-übliche Zinsen, kan stehen bleiben. Eines von denen Häusern ist in der Brückstrasse zwischen Herrn Sommersbach und Herrn Kalle Häuser gelegen, und gehet durch bis auf die Goldstrasse, wo es zwischen der Stadt-Fettwaage und Herrn Seets Hause lieget, ist vertheilt unten mit acht Kammern und Stuben, wovon 2 mit Tapeten behangen sind, sodan zweyen Küchen, zweyen so genannten Binnenplätzen, jeden besonders mit einer Pumpe und Regenbad versehen, samt zweyen räumlichen Vorhäusern, Commoditäten *re. re.*, oben aber befinden sich 14 Kammern und Stuben, so gleichfalls mehrentheils geplüstert sind, sodann zwey extra schöne Söders übereinander durchgehends durchs ganze Haus, auch nebst zweyen Kellern zur Menage annoch ein großer Keller, worin 100 Stückfaß Wein liegen können, so mit Bergsteine belegelt und worin ein Bad von Cement gemauert ist, woben zur Nachricht dienet, daß seit 20 und mehr Jahren dieses Haus von zweyen ansehnlichen Familien bewohnet worden ist, wie dan auch solches wiederum süglich geschehen kan, und das eine Haus seinen Ausgang in der Goldstrasse das andre aber in der Brückstrasse behält. Die beyden andre Häuser liegen in der Rheinstrasse neben einander, allernächst der so genannten Stadt Neek. Dieselige so Lust haben diese Häuser zu kaufen oder zu mietthen, können sich bey dem Eigner Herrn Lit. Melm in Kanten schriftlich oder mündlich melden. Kanten den 26 September 1755.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Alexander Boom das verkaufte Volleysche Haus, *jure retractus*, an sich gebracht, und ist wilens den Kauffschilling innerhalb 14 Tagen an Herrn Schöffem zum Briach, als dan Bevollmächtigten, zu bezahlen; dahero dieselige, welche daran eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, sich binnen gesetzter Zeit, *sub poena perpetui silentii*, gehörig melden müssen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es haben die beyden Coloni, Blüggel und Noß, den in hiesigem Amte Hamn, zu Berge gelegenen Drathkamp, von dem Freyherrn von Ronsch zum Caloenhoff, für eine sichere Summe Gelbes, erblich an sich gekauft, zur Sicherheit des Ankaufs aber, und damit solches Kamp auf ihren Nahmen zum Grund- und Hypothequen-Buche gesetzet werden könne, und then, durch eine Edikäl-Citation alle und jede, welche an diesem Drathkamp einigen Ansprach zu haben vermeinen mögten, edikäliter verabluden zu lassen, solchem Edikäliter per Decretum de moderno dato deferiret; Als werden alle und jede, so an gemeltem Drathkamp einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen mögten, Vermöge gegenwärtigen Edikälis, wovon eines hieselbst, das andere zu Berge und das dritte zu Unna ange schlagen, edikäliter abgeluden, um ihren vermeintlichen Ansprach binnen 12 Wochen à dato des Anschlagens, mithin längstens vor den 8 December a. c., *sub poena præclusi ac perpetui silentii a 12 edikäliten* anzudeigen, und demnächst in präfigendo Termino zu justificiren, und darunter rechtliches Er

Kantnis abzuwarten. Zumassen nach Ablauf des Termini alle diejenige, so sich nicht gemeldet, nicht weiter gehöret, sondern alsden verkaufte Drathkamp auf der Ankäufer Mahmen ins Grund- und Hypothequen-Buch registriret werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landg. den 8 Sept. 1755. Rademacher. Alsbeck. Bilsfeldt.

Ingefolge einer zum Hamm, Rhynern und Unna angeschlagenen Edictal-Citation, müssen alle und jede, so an dem vom Freyherrn von Rhynsch zum Caldenhof, an den Herrn Apotheker Kirchhof verkauften Osthofs-Hof zu Beetfeld, Amts Hamm, cum pertinentiis ex quocunq. capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, sich binnen 9 Wochen, und längstens vorm 23 Octobris a. curr., bey dem Königl. Landgericht zum Hamm angeben. Hamm im Landgerichte den 16 Augusti 1755.

Der Gastwirth Daniel Pauli zu Soest, hat an den Gastwirth Georg Christoph Hörert drey und ein halb Morgen geistlichen Landes, so außer Jacobi Thor, an dem so genannten Heurwege, zwischen Bernh. Keggemanns und des Kaufhändlern Herrn Johann Jacob Pauli Ländereyen gelegen, und woraus jährlich von jeden Morgen 48 Stüber, an den Herrn Hauptmann, Freyherrn von Kettler, bezahlet werden müssen, erblich verkauft; wes Endes alle und jede, so an diesem Lande ex quocunq. capite einige Ansprache haben, hiedurch abgeladen werden, um sich mit ihren Ansorderungen innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, bey dem Rechtshause und Königl. Stadtgericht in Soest, sub poena perpetui silentii, zu melden.

Nachdeme die Eheleute Joh. Wilh. Woesten, gen. Kumenie, zu Bommern, ihre in der Elpische gelegene Wiese, an den Herrn Past. Davidis zu Wenigern, vor 420 Rthlr. verkauft, und zu Auszahlung des Kaufpretti, Terminus auf den 1 Nov. c., bey dem Landgericht zu Hagen, bestimmet worden; so werden diejenige, welche einige Ansprach daran zu haben vermeinen, sub poena perpetui silentii, um sich in besagtem Termine einzufinden, hiemit aufgefördert.

Es haben die Eheleute Woesten, gen. Kumenie, zu Bommern, an Overkamp daselbst, ihren Overkamps Kotten vor 323 Rthlr. wieder verkauft; wer daran ein dinglich Recht, oder Ansprach hat, muß sich sub poena perpetui silentii, vorm 1 November c., melden.

Bernard Bobenkerck in Ringenberg, hat von der Jungfer Johanna Hannes zu Wesel, drey derselben zuständige, im Kirchensfeld zu Hamminckeln gelegene Stücke Landes, an sich gekauft, und ist gesinnet den Kaufschilling in Zeit von 3 Wochen auszusahlen; wer hieran praetension zu haben vermeinet, muß sich binnen solcher Zeit gehörig melden, gestalten nachgehendes weiter keine gestanden werden wird. Wesel den 8 Octob. 1755.

Henrich Der Wennekel hat von Johann Stevenz ein halben Morgen Land, beneben Joh. Classen gelegen, anerkauf, und soll die gerichtliche Auftragt innerhalb 6 Wochen geschehen; wes Endes, die darauf einige Ansprach haben, hiemit vom Gerichte zu Wissen, abgeladen werden, um innerhalb 6 Wochen, sub poena perpetui silentii, ihre Forderungen bezubringen.

Christian von Suglen, hat von den Erben Teunissen eine zu Embrich in der Steinstrasse, zwischen des Frank Vanmann und Wilhelm von Einborgs Häuseren gelegene Wohnbehauung, daß Stornes genant, angekauft, und Edictalem Citationem extrahiret; so werden infolge eines zu Calcar, und Kanten angeschlagenen proclamatis, diejenige, so an gedachtes Haus ein dingliches Recht haben, innerhalb 9 Wochen, und zwar längstens auf den 19 December h. a., solches an Rathhause zu Embrich, Vorm. Glocke 11, sub poena perpetui silentii, justificiren müssen. Embrich in judicio den 7 September 1755.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zu Hohenhalen im Fürstenthum Neurs, soll ein Parceel Bauland, wie auch einige Benden, nahe am Rhein gelegen, auf 6 Jahr verpachtet werden; wer dazu Lust hat, kan sich zu Bornheim bey Henrich Gysen, oder bey Dahmen zu Carl, melden.

Da der auf den 15 Octobris a. curr. zu Verpachtung derer in der Herrlichkeit Meyderich gelegenen und um Martini nächstkünftia pachlos werdenden Stücke präfigirt gewesener Terminus, vorgekommener Behinderung halber, nicht abgehalten werden können; als sollen dieselbe und zwar, 1) Die Stöckenfampe, so zum fettweyden bequem, und worauf ehedessen Ochsen geweydet worden. 2) Derlange Kamp und Wittsche Weyde. 3) Die Heu-Zehenden. 4) Eine Dehlmühle auf der Emster, 5) Einige sehr einträgliche Baurenhöfe auf den 25 c. m., zu ged. Meyderich an Welschenhause, plus licitantibus, verpachtet werden; die dazu Lust haben, können

können sich aldenk/ daselbst einfinden, auch vorhero die Conditiones aufm hochadlichen Hause Gartrop, oder bey dem Gerichtschreiber Herrn Bertram in Ruhrort, vernehmen.

Auf bevorstehenden Martini, wird die Wende, die Nachschlag genant, nebst einen schönen fruchttragenden Bongardt dabey, gelegen in Haffen, pachtlos; wer dieselbe wieder zu pachten Lust hat, kan sich den 4 Nov. als den ersten, und den 18 dno a. c., als den letzten Termin zu Wesel aufm Halkinder-Hause, Nachm. um 2 Uhr, einfinden. Die Vorwarden können vorher bey Joh. Kerckhof zu Wesel, eingesehen werden.

VI. Sachen / so zu verdingen außershalb Duisburg.
Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens, auf den 23 und 30 c., vorm. Glocke 11, aufm Rathhause aldr, dem wenigstannehmenden zu bestaden, die Lieferung der Hafer und des Strohs für die 12 Stadt-, auch Mühlenpferde; Liebhabere können sich alsdenn einfinden, auch die Vorwarden vorher bey dem Stadt-Secretario einsehen.

VII. Persöhn / so ihre Dienste anträgt.
Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß in Wesel ein Posementirer aus dem Württembergischen, Rahmens Georg Fried. Scharrf, sich niedergelassen, so jemand dessen Arbeit bey nötiger, der wolte sich bey selbigem melden, und gute Arbeit um einen civilen Preis erwarten.

VIII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.
Demnach der Kaufhändler J. G. Tegelskampff in Soest, wegen der bescheinigten Unglücks-Fälle zum beneficio cessantis honorum per sententiam de 16 Augusti a. c., zugelassen, und der zum interimis Curatore angeordneter Herr Advocat Rochol senior vermittelt ad Acta gegebenen Supplicati, der sämtl. Creditoren andermertige Verabladung ad liqu. dandum gebeten, solchem Suchen auch Statt gegeben worden; Als werden alle diejenige Gläubigere, welche an dem Tegelskampffischen Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Vermöge proclamatis, wovon eines hier, das andere zur Lipstadt und das dritte zu Dillinghausen angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, um a dno innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verinciren vermögen, auf den 21 October a. curr. vorm Königl. Gerichte in Soest anzuzeigen, die justification in Originali zu produciren, ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Reden-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und rechtliche Erkänntnis und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urthel zu erwarten, mit Ablauf dieses termini aber sollen Acta für beschlossenen geachtet, and diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, sondern dieselben von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden; wornach si: sich zu achten haben. Soest in judicio regio den 23 Augusti 1755.

Ad instantiam derer Testamentarischen Erben der in Orsoy verstorbenen Wittiben Doctoris Medicinæ Creunders, geborne Heckings, und in gesolge der erkannten, in Dinslacken, Orsoy und Duisburg assigirten Edictalium, werden alle und jede Creditores, so an geb. Wittib und deren Budel etwas zu fordern haben mögen, hiemit sub pœna perpetui silentii vor 4 zu 4 Wochen, als den 30 October, 27 November, auch 22 December a. c., und längsten den 12ten Januarii a. fut., edictaliter abgeladen, um ihre Forderungen cum suis justificatoriis bey dem Königl. Landgericht in Dinslacken einzugeben und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf solchen Termins, nicht weiter damit gehöret werden sollen; wornach, sie sich zu achten. Dinslacken im Landgericht den 2 October 1755.

Nachdem die Wittibe Cayp Died. Ludewig zu Iserlohn verstorben, und deren Kinder die Verlassenschaft, nach bezahlten elterlichen Schulden, theilen wollen; Als werden alle und jede Creditores, welche an solcher Verlassenschaft etwas ex quocunque copis zu fordern haben, Kraft dieses proclamatis peremptorie abgeladen, um solthane Forderung auf den 10 November, vorm. um 10 Uhr, vorm Magistrats, oder Stadtgericht daselbst, sub pœna perpetui silentii zu liquidiren und zu justificiren. Iserlohn den 13 October 1755.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Weimern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.